

Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 10

Kiel, den 29. April

1935

Inhalt: 53. Bildung einer Finanzabteilung beim Landeskirchenamt (S. 53). - 54. Kirchensteuerfenkung und Richtlinien für die Kirchensteuerhebung 1935 (S. 56). - 55. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Frauenhilfe Schleswig-Holsteins (S. 58). - 56. Kirchenkollekte zum Besten des Evangelischen Kirchenchorverbandes Schleswig-Holstein (Verein zur Pflege kirchlicher Musik) (S. 58). - 57. Himmelfahrtskollekte (S. 59). - 58. Frauenschule für Volkspflege (S. 60). - 59. Bestandene Organisten- und Kantorenprüfung (S. 60). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 53. Bildung einer Finanzabteilung beim Landeskirchenamt.

Kiel, den 29. April 1935.

Auf Grund des preußischen Staatsgesetzes vom 11. März 1935 (Ges.-S. S. 39) hat der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bei dem Landeskirchenamt eine Finanzabteilung gebildet, in die der Herr Minister die Herren Oberkonsistorialrat Carstensen und Konsistorialrat Bührke berufen hat. Die Aufgaben der Finanzabteilung sind aus dem nachstehend veröffentlichten Gesetz vom 11. März 1935 und der zu diesem Gesetz erlassenen ersten Durchführungsverordnung vom 11. April 1935 (Ges.-S. S. 57) ersichtlich.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1308 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen.

Vom 11. März 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister bildet bei dem Evangelischen Oberkirchenrate, den Landeskirchenämtern bzw. -räten und bei den Evangelischen Konsistorien je eine Finanzabteilung, die aus Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung besteht.

(2) Die Finanzabteilung trifft ihre Entscheidung durch den Vorsitzenden nach vorangegangener Beratung.

Ausgegeben Kiel, den 2. Mai 1935.

§ 2.

(1) Die Finanzabteilung setzt den Haushaltsplan und die Umlage für die Landeskirche bzw. Kirchenprovinz fest. Sie bestimmt die Art der Aufbringung der Umlage und überwacht die Verwendung der Haushaltsmittel. Sie übt die kirchliche Aufsicht über die Vermögens- und Kirchensteuerverwaltung der Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände aus. Sie ist befugt, falls infolge Weigerung oder aus anderen Gründen ein Beschluß der zuständigen kirchlichen Organe nicht zustande kommt, deren Rechte selbst auszuüben. Das gleiche gilt, wenn zweifelhaft oder streitig ist, welche Organe für die Vermögens- und Kirchensteuerverwaltung zuständig sind. Kirchliche Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 11 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 (Gesetzsamml. S. 221) ist die Finanzabteilung.

(2) Die Finanzabteilung kann im Rahmen der Befugnisse des Abs. 1 rechtsverbindliche Anordnungen erlassen. Anordnungen der Kirchenleitung, die mit finanzieller Auswirkung verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung.

§ 3.

(1) Die Finanzabteilung ist der Staatsregierung für ordnungsgemäße Verwendung der für evangelisch-kirchliche Zwecke gewährten Staatszuschüsse verantwortlich.

(2) In Zweifelsfällen hat die Finanzabteilung die Entscheidung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers einzuholen.

§ 4.

Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. März 1935.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Gö ring.

Popitz.

Ruß.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 11. März 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Gö ring.

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen.

Vom 11. April 1935.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Gesetzsammlung S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes bestimmt:

§ 1.

- (1) Es werden die in der Anlage aufgeführten Finanzabteilungen gebildet.
- (2) Die Finanzabteilungen der Konsistorien sind der Finanzabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats unterstellt.
- (3) Die Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung sind zur Übernahme des widerruflichen Ehrenamts als Vorsitzende oder Mitglieder der Finanzabteilung verpflichtet.
- (4) Der Vorsitzende kann die Erledigung einzelner Angelegenheiten einem Mitglied der Finanzabteilung übertragen. Er kann sich bei vorübergehender Behinderung durch ein Mitglied vertreten lassen. Bei längerer Behinderung ist die Entscheidung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers über die Vertretung einzuholen.
- (5) Die Finanzabteilung führt ein Siegel, in dem die Kirchenbehörde mit dem Zusatz „Finanzabteilung“ genannt ist. Erklärungen der Finanzabteilung sind von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Beidrückung des Siegels zu unterschreiben.

§ 2.

- (1) Da die Landes- und Provinzialkirchen, die kirchlichen Verbände und Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, liegt es den Finanzabteilungen ob, dafür Sorge zu tragen, daß eine den öffentlichen Belangen entsprechende ordnungsgemäße Verwaltung gewährleistet bleibt.
- (2) In erster Linie ist dafür zu sorgen, daß alle laufenden Verpflichtungen der Kirche, der kirchlichen Verbände und der Kirchengemeinden erfüllt werden. Gehälter dürfen nur an ordnungsmäßig berufene Amtspersonen gezahlt werden. Gehaltszahlungen dürfen nur gesperrt werden, wenn die Gehaltsansprüche rechtmäßig aberkannt sind. Die Wiederbesetzung frei gewordener Stellen bedarf der Zustimmung der Finanzabteilung.
- (3) Die Aufstellung der Haushaltspläne soll sich nach Möglichkeit in dem bisherigen Rahmen halten. Die darin aufgeführten Bedürfnisse sind aus den eingehenden Mitteln nach der Reihenfolge der Dringlichkeit zu befriedigen.
- (4) Auf größte Sparsamkeit ist zu halten. Auf Bildung ausreichender Betriebsfonds ist Bedacht zu nehmen.
- (5) Das Vermögens- und Steueraufsichtsrecht der Finanzabteilung umfaßt auch die den kirchlichen Aufsichtsbehörden in den Verfassungsurkunden und sonstigen Kirchengesetzen übertragenen Genehmigungsbefugnisse. Wenn die Finanzabteilung die Rechte von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden selbst wahrnimmt, enthält ihr Beschluß zugleich die kirchenaufsichtliche Genehmigung.
- (6) Zu den rechtsverbindlichen Anordnungen, die die Finanzabteilungen treffen können, gehören insbesondere
 - a) die Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, des Pfarrerstandes, der Kirchengemeindebeamten sowie der Angestellten,
 - b) die Festsetzung der den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden zu gewährenden Beiblungszuschüsse.
 Zu den Anordnungen allgemeiner Art ist die Zustimmung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers und des Finanzministers erforderlich.
- (7) Die Finanzabteilung kann zur Durchführung der von ihr in den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden zu treffenden Anordnungen Bevollmächtigte bestellen. Soweit es sich um Wahrnehmung der Rechte von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Gesetzes handelt, fallen die Kosten dem Verband oder der Kirchengemeinde zur Last.

§ 3.

(1) Die Finanzabteilung hat sich in enger Fühlung mit der zuständigen Kirchenleitung zu halten, auch hat sie den für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister über die Finanzlage ständig zu unterrichten.

(2) Zum Begriff der ordnungsgemäßen Verwaltung der Staatszuschüsse gehört, daß die bei der Gewährung der Staatszuschüsse vorgesehenen entsprechenden Beiträge aus Kirchenmitteln rechtzeitig aufgebracht werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1935.

(Siegel)

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
gez. Ruft.

Nr. 54. Kirchensteuer senkung und Richtlinien für die Kirchensteuerhebung 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung.

M. f. Wiss. GIa 660, GII 1
Fin.-Min. IB 4220/7. 3.

Berlin W 8, den 8. März 1935.

— Postfach —

Betrifft: Kirchensteuer senkung im Rechnungsjahre 1935.

Das allgemeine Steueraufkommen, insbesondere das der Einkommensteuer, ist seit dem Jahre 1933 ständig gestiegen. Auch hat sich die Gesamtwirtschaftslage erheblich gebessert. Hiermit muß schon für das Rechnungsjahr 1934 eine merkbare Besserung des Kirchensteueraufkommens verbunden gewesen sein.

Bei der Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 1935 wird davon auszugehen sein, daß besonders in Stadtbezirken das Einkommensteuersoll von 1934 durchschnittlich um rund 30% höher war als das von 1933. Außerdem ist mit einer weiteren Kräftigung der Wirtschaftslage zu rechnen.

Der Kirchensteuersatz für das Rechnungsjahr 1935 ist daher mindestens um ein Fünftel niedriger zu halten als im Vorjahre. Von diesem Maßstab der Senkung kann im Einzelfall ausnahmsweise abgewichen werden, wenn infolge der Sparmaßnahmen der letzten Jahre in Kirchengemeinden ein ganz besonders dringender Finanzbedarf vorliegt (z. B. Tilgung von Bauhandwerkerschulden) oder wenn es sich um nicht mehr aufschiebbare Bauvorhaben handelt, deren Förderung im Interesse der Arbeitsbeschaffung liegt. In jedem Einzelfalle ist noch besonders zu prüfen, ob sich im Vorjahre Kirchensteuerüberschüsse ergeben haben, die zur Senkung der diesjährigen Kirchensteuer oder zur Deckung der genannten vordringlichen Ausgaben herangezogen werden können.

Wir sehen einem Bericht über die Auswirkung dieser Anordnung auf die Kirchensteuersätze Ihres Bezirks (einschl. Kirchgeld) zum 1. Oktober 1935 entgegen.

Zugleich im Namen des Herrn Preussischen Finanzministers.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
gez. Ruft.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung.
G Ia Nr. 990, G II.

Berlin W 8, den 30. März 1935.
— Postfach —

Im Anschluß an den Runderlaß vom 8. März 1935 — M. f. Wiff. G Ia 660, G II/Fin.-
Min. IB 4220/7. 3. — betreffend Kirchensteuererhebung 1935.

Ich sehe davon ab, besondere Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer 1935
zu geben und verweise auch für 1935 auf die Richtlinien und den Erlaß vom 31. März 1933 —
GI 10 495, G II — (BBl. S. 93).

In rechtlicher Beziehung mache ich auf folgendes aufmerksam:

1. Einkommensteuer.

- a) Bei den Lohnsteuerpflichtigen ist die im Kalenderjahr 1934 einbehaltene Lohnsteuer als Maß-
stab der Kirchensteuer 1935 zugrunde zu legen. Die Ausschreibung und Einsendung der
Lohnsteuerbelege ist für das Kalenderjahr 1934 durch die Verordnung und den Runderlaß
des Reichsministers der Finanzen vom 12. Dezember 1934 — S. 2233/98 III — (Reichsmin.-
Bl. S. 824, Reichsteuerbl. S. 1585) angeordnet worden.
- b) Bei den Veranlagten einschließlich der Veranlagten mit steuerabzugspflichtigen Einkünften
wird die Einkommensteuer des Kalenderjahres 1934 bereits nach den Vorschriften des Ein-
kommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1005 — festgesetzt. Für sie
bildet also die hiernach veranlagte Einkommensteuer 1934 den Maßstab der Kirchensteuer 1935.

2. Vermögensteuer.

Das Vermögenssteuergesetz vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1052 — findet nach
§ 23 a. a. O. erst auf die Hauptveranlagung Anwendung, die nach dem Stande des steuer-
pflichtigen Vermögens vom 1. Januar 1935 mit Wirkung vom 1. April 1936 erfolgt. Für
die Kirchensteuer 1935 kommt daher dieses Gesetz noch nicht in Betracht; es verbleibt vielmehr
nach § 42 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 925 — bei der
bisherigen Vermögensteuer.

3. Lohnpfändungsprivileg für die Kirchensteuern.

Durch die Verordnung vom 11. Dezember 1934 — GS. S. 457 — ist § 369 Abs. 1
der Reichsabgabenordnung auch für die Kirchensteuerforderungen als anwendbar erklärt worden.
Damit ist für die Kirchensteuer der Rechtszustand aufrecht erhalten worden, der vor der durch
Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1070 — erfolgten Aufhebung
des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom 21. Juni 1869 bestanden hat.

4. Die Realsteuern sind unverändert geblieben.

Von einer Festsetzung eines Abschlages bei der Erhebung der Vorauszahlungen sehe ich ab.

Eine Erklärung des Finanzamtes zur Schätzung des Einkommensteuersolls ist den Kirchen-
steuerbeschlüssen beizufügen, die nicht von einer Erhöhung des Einkommensteuersolls um mindestens
25 % gegenüber dem im Kirchensteuerbeschuß des Vorjahres angenommenen Einkommensteuer-
soll ausgehen.

Die Nachweisungen über die Kirchensteuern sind wie bisher einzureichen.

In Vertretung:
Unterschrift.

Riel, den 16. April 1935.

Vorstehende Ministerialerlasse geben wir den Kirchenvorständen hiermit bekannt. Zum Erlaß vom 8. März 1935 verweisen wir auf unsere Rundverfügung vom heutigen Tage — C. 1795 —. Da besondere Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1935 vom Herrn Minister nicht erlassen worden sind, bleiben die Richtlinien für die Kirchensteuerhebung 1933 und 1934 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1933, S. 41, 88 und 1934, S. 38) weiterhin maßgebend, wobei jedoch die aus dem Ministerialerlaß vom 30. März 1935 sich ergebenden Änderungen zu beachten sind. Bezüglich der Lohnsteuerbelege verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 8. Februar 1935 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 18).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1795 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 55. Kirchensollekte zum Besten der evangelischen Frauenhilfe Schleswig-Holsteins.

Riel, den 3. April 1935.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 191 ff.) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Misericordias Domini — 5. Mai 1935 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes, bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensollekte zum Besten des Landesverbandes „Evangelische Frauenhilfe in Schleswig-Holstein“ abzuhalten ist.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Sammlungserträge sind von den Herren Bröpfen (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung und unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns auf das Konto des Landesverbandes der Evangelischen Frauenhilfe für Schleswig-Holstein bei der Sparkasse in Neumünster Nr. 674 zu überweisen. (Postcheckkonto der Sparkasse Neumünster ist Hamburg 3036.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1712 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 56. Kirchensollekte zum Besten des Evangelischen Kirchenchorverbandes Schleswig-Holstein (Verein zur Pflege kirchlicher Musik).

Riel, den 27. April 1935.

Wir bestimmen hiermit, daß am Sonntag Kantate — am 19. Mai 1935 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes, bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensollekte zum Besten des Evangelischen Kirchenchorverbandes Schleswig-Holstein (Verein zur Pflege kirchlicher Musik) abgehalten wird.

Den vielen organisatorischen Umgestaltungen hat auch im letzten Jahre seitens des Kirchenchorverbandes viel Zeit und Geld geopfert werden müssen. Der Kirchenchorverband plant, für in

den einzelnen Propsteien einzurichtende Singtagungen einen Stamm geeigneter Führer vorzubilden, ferner will er in Vorbereitungen zu der in den Sommer des nächsten Jahres fallenden Feier seines 50-jährigen Bestehens eintreten. So wartet seiner viel Arbeit, die er ohne die Kollekte nicht durchführen kann. Wir ersuchen daher die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Wo örtliche Kirchenschöre vorhanden sind, kann für deren Arbeit wie in den Vorjahren wieder die Hälfte des Ertrages der Kollekte von den betreffenden Kirchengemeinden einbehalten werden. Es ist bei der Anzeige der Höhe des Kollektenertrages und dessen Überweisung an die Herren Präpste (Landessuperintendent) mitzuteilen, wo dies geschehen ist. Der bei den Präpsten (Landessuperintendent) eingegangene Betrag ist von ihnen innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung (mit Angabe der von den Kirchengemeinden einbehaltenen und abgeführten Beträge) an uns auf das Konto des Kassensührers des Kirchenchorverbandes (Organist A. Piening in Bornhöved, Postsparkonto: Hamburg 56541) abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1275 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 57. Himmelfahrtskollekte.

Riel, den 25. April 1935.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Himmelfahrtstage, am 30. Mai 1935, für die Zwecke des lutherischen Gotteskastens in allen Kirchen der Sprengel Holstein und Schleswig bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte abzuhalten ist.

Der Ertrag ist in diesem Jahre für die Gründung eines Auslandstheologenheims in Erlangen bestimmt. Ein Plan, dessen Ausführung schon lange ersehnt wurde und dessen Verwirklichung eventuell in diesem Jahr vor der Tür steht. Wir verweisen auf nachfolgenden Aufruf des Vorsitzenden des lutherischen Gotteskastens in Schleswig-Holstein.

Die Herren Präpste werden ersucht, die Kollektenerträge ihrer Propstei innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postsparkonto des Evangelisch-lutherischen Gotteskastens in Kellinghusen, Hamburg 10539, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1943 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

A u f r u f .

Aus der weltweiten Arbeit des Martin-Luther-Bundes ist schon vor vielen Jahren ein Plan entstanden, welcher für die weitere Tätigkeit des Bundes lebensnotwendig ist. Die Arbeit des Martin-Luther-Bundes erstreckt sich nach Brasilien, Australien, Südafrika, Polen, Jugoslawien, Rumänien usw. Überall dort sind lutherische deutsche Gemeinden, die der Unterstützung des lutherischen Mutterlandes bedürfen. Vor allen Dingen müssen junge deutsche Männer aus den genannten Ländern und Gemeinden hier bei uns als lutherische Theologen ausgebildet werden. Kropp, wie wir wissen, mußte leider geschlossen werden. Hermannsburg und Neuendettelsau können leider auch nicht mehr in dem Maße solchen auslandsdeutschen jungen Männern Heim und Ausbildung bieten, wie es

notwendig wäre. Da ist die Gründung eines Auslandstheologenheims das Gebot der Stunde. Keine Stadt ist für diesen Plan so geeignet wie Erlangen mit seiner lutherischen Fakultät im altlutherischen Land. Ein Haus ist schon gefunden; es muß aber noch umgebaut und eingerichtet werden, damit es eventuell im Herbst bei der Jahrestagung des Martin-Luther-Bundes eingeweiht werden kann. Das alles kostet viel Geld. Der Verein hat nicht die Mittel dazu. Er wendet sich daher an die Liebe der lutherischen Brüder, hier helfend einzugreifen und am Himmelfahrtstage eine Gabe zur Gründung eines Auslandstheologenheims in Erlangen zu geben.

Hinrichsen.

Nr. 58. Frauenschule für Volkspflege.

Kiel, den 13. April 1935.

Die Herren Geistlichen weisen wir hin auf den diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts anliegenden Aufsatz des Herrn Landesrats Dr. Rhode über die Frauenschule für Volkspflege. Die Kieler Schule ist dem Landesverband für Innere Mission angegliedert. Der Ausbau der Gesundheitsführung durch die neu errichteten staatlichen Gesundheitsämter und die Erweiterung der verschiedenen Gebiete der Jugendführung erschließen dem Beruf der Volkspflegerin lohnende Aufgaben und gute Aussichten für ein gesichertes Auskommen. Den Herren Geistlichen wird für die oft von ihnen begehrte Berufsberatung eine so umfassende Orientierung, wie der Aufsatz von Dr. Rhode sie bietet, willkommen sein.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1293 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 59. Bestandene Organisten- und Kantorenprüfung.

Kiel, den 24. April 1935.

Die Prüfung für den Organisten- und Kantorendienst in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 13. Mai 1931 haben am 9./10. April 1935 bestanden:

- Fräulein Henny Altwein, Elmshorn, Holstenstr. 12
- „ Laura Christiansen, Kiel, Kirchhofallee 110
- „ Ilse Kloodt, Schleswig, Lutherstr. 11
- „ Greta Fuhrmann, Elmshorn, Kaiserstr. 30
- „ Frida Benöhr, Altona-Al.-Flottbek, Jürgensallee 49
- Herr Heinrich Kruse, Musiker in Kropp
- „ Hermann Rohwer, Lehrer in Niebüll.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Nr. A. 1264. II (Dez. III).

Bührke.

Personalien.

Bestätigt: am 15. April 1935 die Berufung des Pastors Friedrich Jessen, z. Bt. in Deversee, zum Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Raseburg.

Erledigte Pfarrstellen.

1. Die I. Pfarrstelle in Oldenburg i. H. wird demnächst frei und wird hiermit ausgeschrieben. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Höhere Schule ist am Ort. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 17. Mai 1935 an den Synodalausschuß in Schönwalde einzusenden.

2. Die Pfarrstelle in Joldelund wird zum 15. Juni dieses Jahres frei. Das Dienst-einkommen richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Ortsklasse D. Die Besetzung erfolgt durch den Landesbischof. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bei dem Propsten in Husum einzureichen.

